

Natürlichkeit, Widernatürlichkeit, Naturgesetz

Autor(en): **Jäger, Herbert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **31 (1963)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-570519>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einen wesentlichen Beitrag,

und zwar nicht nur für die deutsche Strafrechtsreform, sondern für eine sachliche Beurteilung der homosexuellen Daseinsform, sehen wir in dem grossangelegten Essay «Homosexualität und Strafrechtsreform» von *Dr. med. Dr. phil. habil. Hans-Joachim von Schumann*, der am 18. Mai 1963 in den «Aerztlichen Mitteilungen», Deutscher Aerzte-Verlag, Köln, erschienen ist. Er muss zu den grundlegenden Arbeiten der letzten Jahre gerechnet werden. Fern jeden Versuches, die gleichgeschlechtliche Liebe nun einmal als ein nicht wegzudiskutierendes Uebel, als eine Verfehlung im Geschlechtsleben hinzustellen, wie das in neueren «wissenschaftlichen Abhandlungen» oft wieder versucht wurde, werden hier vor allem auch jahrhundertalte Anschauungen sachlich widerlegt. Die Einreihung der Homosexualität als eine Erscheinung des kulturellen Verfalls einer Nation wird nach diesen eindeutigen Untersuchungen nicht mehr in eine ernsthafte Diskussion geworfen werden können. Sie bleibt ein Teil unseres gesellschaftlichen Lebens, der gestaltet werden muss wie die heterosexuelle Aufgabe. Die üblichen Ausdrücke wie «verwerflich», «lasterhaft» und «widernatürlich», wie sie auch in den unzutreffenden Begründungen des neuen deutschen Strafgesetzbuch-Entwurfes herumgeistern, werden als affektbetont, moralisierend und herabsetzend zurückgewiesen. Ausdrücke, die sich auch in der schweizerischen Presse immer wiederholen, obwohl sie bereits schon vor dreissig Jahren die schweizerischen Wissenschaftler Prof. Dr. Hafter und Prof. Dr. Bleuler, der grosse Strafrechtsgelehrte und der grosse Psychologe, als unzutreffend verworfen haben. Kriminalpolitisch erhofft sich Dr. von Schumann von einer vernunftgemässen gesetzlichen Regelung eine Verminderung der Gefahr für die Jugend, weil der erwachsene Homosexuelle dann in Clubs und Vereinigungen risikolos Kontakte suchen und auf einer sauberen Basis finden kann. —

Der Essay eröffnet noch ganz andere und tiefergreifende Aspekte, aber der aufgeschlossene Leser wird sie selber suchen und dankbar feststellen, dass trotz allen und grössten Widerständen der wissenschaftlichen Erkenntnis gegenüber der Geist des Fortschritts im Vormarsch ist und sich nicht mehr aufhalten lässt. Rolf.

Natürlichkeit, Widernatürlichkeit, Naturgesetz

Von Herbert Jäger

«Immer wieder stösst man, vor allem in der älteren Literatur, auf die Behauptung eines 'allgemeinen und unbestrittenen Naturgesetzes', das die Sexualität auf den Zweck der Fortpflanzung beschränken möchte und nach dem alle Geschlechtskontakte, die sich nicht auf dieses Ziel richten, 'naturwidrig' sind. (Wachenfeld, Homosexualität und Strafrecht 1901, S. 75.) Man hat sich mit ihr in zweifacher Weise auseinanderzusetzen: einmal gedanklich-logisch im Hinblick auf die Haltbarkeit eines solchen Begriffs der Widernatürlichkeit, daneben sachlich, indem man sich fragt, ob eine so feste Zuordnung von Sexualität und Fortpflanzung gerechtfertigt ist.

Der Begriff der Natur ist zweideutig. Daraus folgt die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen Natur im Sinne der Eigentümlichkeit und besonderen Struktur eines Dinges oder Lebewesens und andererseits der Natur als Welt Ganzes, als kosmische Ordnung. Gehen wir von der ersten Version aus, so könnte von einem widernatürlichen Verhalten nur bei demjenigen gesprochen werden, der seiner Anlage nach heterosexuell ist. Diese Situation wurde früher fälschlich als die typische angesehen, das heisst: man ging davon aus, dass die homosexuelle Triebbefriedigung nichts anderes sei als das Resultat der Uebersättigung, als eine moralisch verwerfliche Art des Lasters bei an sich heterosexuell gearteten Menschen. Diese Ansicht kann als längst überholt gelten, so dass man, gleichgültig, ob man die Homosexualität für erworben oder angeboren hält, sie doch jedenfalls als mit der 'Natur' des einzelnen Menschen verbunden betrachten muss. Widernatürlichkeit gäbe es damit nur in den Fällen, in denen sich ein Individuum anders verhält, als es seine Natur ihm gebietet. Für den Homosexuellen bedeutet das, dass er sich auf eine heterosexuelle Beziehung einliesse — und umgekehrt. Trotz der Erkenntnis der Bedeutung bisexueller Zwischenstufen sind gewisse Grenzüberschreitungen dieser Art vorstellbar. Zu denken ist dabei vor allem an die überwiegende Mehrheit der männlichen Prostituierten, die sich nur aus finanziellen Gründen homosexuell betätigen, ohne dass bei ihnen eine entsprechende dominierende Triebrichtung vorhanden ist.

In unserem Fragenkreis haben wir es aber mit einem anderen Begriff der Natur zu tun. Natur wird hier verstanden als der Inbegriff der sinnlich wahrnehmbaren und materiellen Erscheinung als Kosmos, in welchem bestimmte Gesetzmässigkeiten wirksam sind. Als Erkenntnisquelle kommt hier einzig und allein die wertungsneutrale Beobachtung in Frage. Sprechen wir von einem Naturgesetz, so deshalb, weil wir beobachten, dass sich eine Gesetzmässigkeit zwanghaft in den Naturerscheinungen widerspiegelt, mit anderen Worten: wir stellen einen sich immer wieder in gleicher Weise vollziehenden Kausalablauf, eine überall aufs neue (S. 74. / S. 75) anzutreffende Gleichförmigkeit des Geschehens fest. Nichts hat ein solches Naturgesetz mit den Normen des Rechts und der Moral zu tun. Der Rechtssatz fordert, ordnet an; das Naturgesetz konstatiert, stellt fest. Ein Naturgesetz ist also, wie es Radbruch einmal sehr schön ausgedrückt hat, das Ergebnis des 'methodisch ausgeübten wertblinden Verhaltens' (in: Rechtsphilosophie, S. 91); niemals enthält es einen Imperativ, d. h. die Forderung an die Menschen, in einer bestimmten Weise zu handeln oder bestimmte Handlungen zu unterlassen. Die Annahme eines 'Naturgesetzes der Heterosexualität' ist also im Grunde schon durch die blosse Tatsache der Homosexualität widerlegt.

Ein Vergleich mit dem Fallgesetz soll das anschaulich machen. Angenommen, von hundert Steinen, die wir in die Luft werfen, würden nur fünfzig mit Sicherheit wieder zu Boden fallen, während vier sich in entgegengesetzter Richtung bewegten und und der Kausalverlauf bei den restlichen sechsundvierzig ungewiss bliebe, so würde niemals von einem Gesetz der Schwerkraft gesprochen werden können. Die genannten Zahlenverhältnisse entsprechen aber den Angaben KINSEY's über die Verteilung von Homo-, Hetero- und Bisexualität unter den Menschen. Es gibt also nur eine Möglichkeit, das Verhältnis von Natur und Homosexualität zu klären, nämlich die Homosexualität als eine Naturerscheinung aufzufassen.»

Aus: Herbert Jäger: Strafgesetzgebung und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten. Eine kriminalsoziologische Untersuchung.

Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart, 1957. VI, 125. —8⁰ — Seiten 74/75